

Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung

Christlich Demokratische Union Deutschland

Kreisverband Wolfsburg

Stand 01. Juni 2018



CDU Wolfsburg

INHALTSVERZEICHNIS

I. Satzung.....	2
Präambel	4
Erster Abschnitt: Gebiet, Name und Sitz	4
§ 1 Gebiet des Kreisverbandes	4
§ 2 Name des Kreisverbandes	4
§ 3 Sitz des Kreisverbandes	4
Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Aufnahmeverfahren	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Austritt	6
§ 9 Ausschluss	6
§ 10 Parteischädigendes Verhalten und weitere Ausschlussgründe	6
§ 11 Ordnungsmaßnahmen.....	7
§ 12 Regelung von Streitigkeiten	7
Dritter Abschnitt: Organe des Kreisverbandes	8
§ 13 Organe.....	8
§ 14 Kreisparteitag	8
§ 15 Aufgaben des Kreisparteitages	8
§ 16 Kreisvorstand	9
§ 17 Aufgaben des Kreisvorstandes	9
§ 18 Aufgaben des/der Kreisvorsitzenden.....	10
§ 19 Aufgaben des/der Kreisschatzmeisters/in.....	11
§ 20 Arbeitskreise.....	11
Vierter Abschnitt: Kreisparteigericht	11
§ 21 Kreisparteigericht	11
Fünfter Abschnitt: Gliederungen.....	12
§ 22 Gliederungen	12
§ 23 Organe der Stadtbezirksverbände	12
§ 24 Mitgliederversammlung der Stadtbezirksverbände	12
§ 25 Vorstand der Verbände.....	12
Sechster Abschnitt: Vereinigungen	13

§ 26 Vereinigungen.....	13
§ 27 Zuständigkeiten der Vereinigungen	13
Siebter Abschnitt: weitere Regelungen	13
§ 28 Geschäftsordnung und Finanzordnung	13
§ 29 Änderung und Erlass der Satzung	13
§ 30 Auflösung des Kreisverbandes	14
§ 31 weitere geltende Regelungen	14
§ 32 Inkrafttreten der Satzung	14
II. Geschäftsordnung	15
§ 1 Geltungsbereich.....	15
§ 2 Beschlussfähigkeit.....	15
§ 3 Versammlungsleitung und Protokoll	15
§ 4 Abstimmungen und Wahlen	16
§ 5 Kandidatenliste	16
§ 6 Redeordnung.....	17
§ 7 Ordnung in der Versammlung	17
§ 8 Anträge.....	17
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	18
§ 10 Öffentlichkeit.....	18
§ 11 Mandatsprüfungs- und Stimmzähkommission	18
§ 12 Antragskommission	18
§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung.....	19
§ 14 Inkrafttreten.....	19

I. SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

Aufgrund des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands gibt sich die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Wolfsburg, die folgende Satzung.

ERSTER ABSCHNITT: GEBIET, NAME UND SITZ

§ 1 GEBIET DES KREISVERBANDES

- (1) Der CDU Kreisverband Wolfsburg ist gemäß § 18 des Bundesstatuts der Christlich Demokratischen Union die Gliederung der CDU in der kreisfreien Stadt Wolfsburg des Landes Niedersachsen.
- (2) Der CDU Kreisverband Wolfsburg umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wolfsburg. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen dieses Gebietes soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem übergeordneten Verband übertragen sind.

§ 2 NAME DES KREISVERBANDES

Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Wolfsburg“.

§ 3 SITZ DES KREISVERBANDES

Der Sitz des Kreisverbandes ist Wolfsburg.

ZWEITER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jede/r werden, die/der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie/Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie/er nachweisbar seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden fühlt, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Gremiums des Kreisverbandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft endet nach Ablauf eines Jahres falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischer oder kommunaler Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 AUFNAHMEVERFAHREN

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des/der Bewerbers/in. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Der/Die Vorsitzende des zuständigen Stadtbezirksverbandes wird innerhalb dieses Zeitraums angehört.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren auf Antrag des Kreisvorstandes bzw. des/der Kreisvorsitzenden entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der/die Bewerber/in berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Zugang der Mitteilung (mittels Einschreiben mit Rückantwort) über die Ablehnung Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand des CDU Landesverbandes Niedersachsen endgültig über den Antrag des Bewerbers/der Bewerber/in.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
- (5) Ein neues Mitglied wird in der Regel dem Verband zugewiesen, in dessen Gebiet es seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz hat. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben erhalten. Der räumlich zuständige Stadtbezirksverband ist bei Ausnahmen zu hören.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind gehalten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß der Finanzordnung der CDU Deutschlands zu entrichten.
- (5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfällt.
- (2) Der Kreisvorstand kann eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesverband der CDU in Niedersachsen einlegen, über den der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 8 AUSTRITT

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist mit der Austrittserklärung zurückzugeben.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate schuldhaft im Verzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitglieds- oder Sonderbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausscheidenden Mitglied und den betroffenen Untergliederungen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 AUSSCHLUSS

- (1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und damit der Partei schweren Schaden zufügt. Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung satzungsgemäßer Pflichten.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes ausschließlich das Kreisparteigericht. Die Entscheidungen des Parteigerichts sind schriftlich zu begründen.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen, wenn nach seiner Ansicht das Mitglied durch sein Verhalten parteischädigend gehandelt oder einen sonstigen Ausschlussgrund verwirklicht hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und dem Kreisparteigericht unverzüglich zu übersenden. Der Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (4) Das Kreisparteigericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll die Maßnahme über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 10 PARTEISCHÄDIGENDES VERHALTEN UND WEITERE AUSSCHLUSSGRÜNDE

- (1) Parteischädigend im Sinne von § 9 (1) verhält sich insbesondere, wer
 - a) zugleich einer anderen politischen Partei oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischer oder kommunaler Vertretung angehört,
 - b) als Mitglied der CDU gegen eine/n auf einer Versammlung der CDU nominierte/n Kandidat/in bei der Wahl in ein Parlament oder eine kommunale Vertretung als Bewerber/in auftritt,
 - c) als Kandidat/in der CDU in ein Parlament oder eine kommunale Vertretung gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
 - e) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
 - f) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt.
 - g) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;

- (2) Als Ausschlussgrund gilt ferner:
 - a) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
 - b) die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine Angestellte bzw. einen Angestellten der Partei gelten.
- (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass es über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträgerin bzw. -träger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 11 ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Will der Kreisvorstand gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen hat, kein Ausschlussverfahren einleiten, so kann er nach Anhörung des Mitgliedes Ordnungsmaßnahmen treffen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied können auch vom Vorstand einer Gliederung beim Kreisvorstand beantragt werden.
- (4) Die beschlossene Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet werden.
- (5) Für Mitglieder des Bezirksvorstandes ist nur der Bezirksvorstand, für Mitglieder des Landesvorstandes nur der Landesvorstand oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahme kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheids Widerspruch beim Kreisparteigericht eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 REGELUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der CDU oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten der CDU nach Maßgabe der Parteigerichtsordnungen entschieden.

DRITTER ABSCHNITT: ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 13 ORGANE

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

§ 14 KREISPARTEITAG

- (1) Der Kreisparteitag hat die Stellung der Mitgliederversammlung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes. Er ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisparteitag tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von dem/der Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels des Einladungsschreibens.
- (4) Der Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, einberufen werden, wenn:
 - a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
 - b) der Kreisvorstand es beschließt,
 - c) mindestens 10% aller Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Kreisverband beantragen.

§ 15 AUFGABEN DES KREISPARTEITAGES

- (1) Der Kreisparteitag entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, sofern er sie nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder andere Beschlüsse vorübergehend oder dauerhaft anderen Organen übertragen hat.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere:
 - a) Entscheidung über grundlegende politische Festlegungen (Grundsatzfragen),
 - b) Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen mit der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind auf dem Kreisparteitag unzulässig.
 - c) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Vereinigungen und der Stadtratsfraktion,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - e) Entlastung des Kreisvorstandes,
 - f) Wahl des Kreisvorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen in jedem zweiten Kalenderjahr jeweils im Wechsel,
 - h) Wahl der Delegierten für die Parteitage und anderer Gremien der Partei,
 - i) Wahl des Kreisparteigerichtes alle 4 Jahre,
 - j) Beschlussfassung über Anträge,
 - k) die Verleihung von Ehrentiteln auf Kreisebene(z.B. Ehrenvorsitzende/r)
 - l) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes sowie des Wahlkampfbudgets,
 - m) Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes,
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, über die der Kreisparteitag beschließt. Die Anträge sind bis 1 Woche vor Beginn des Kreisparteitages an den/die Kreisgeschäftsführer/in schriftlich einzureichen. Initiativanträge nach Beginn des Kreisparteitages sind von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und beim Tagungspräsidium einzureichen.
- (4) Der Kreisparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen:

- a) den Kreisvorstand
 - 1. eine/n Kreisvorsitzenden
 - 2. drei stellvertretende Kreisvorsitzende
 - 3. vier Beisitzer
 - 4. einen/e Kreisschatzmeister/in
 - 5. einen Mitgliederbeauftragten
 - 6. einen Internetbeauftragten
 - b) zwei Rechnungsprüfer/innen
- 5) Die Mitglieder (Delegierte) der Gremien für die Aufstellung von Kandidaten zu den Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen können nur von den für die jeweilige Wahl wahlberechtigten Mitgliedern des Kreisparteitages gewählt werden.

§ 16 KREISVORSTAND

- (1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisparteitag in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit Abschluss der Neuwahl des Kreisvorstandes auf dem Kreisparteitag.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) der/dem Kreisvorsitzenden
 - b) den drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) den vier Beisitzern
 - d) dem/der Kreisschatzmeister/in
 - e) dem/der Mitgliederbeauftragten
 - f) dem/der Internetbeauftragten
- (3) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil:
- a) Mitglieder, die Mandatsträger im Landtag, im Bundestag oder im Europäischen Parlament sind und die Interessen des CDU Kreisverbandes Wolfsburg vertreten,
 - b) die/der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wolfsburg,
 - c) der/die Oberbürgermeisterin sowie der/die Bürgermeister/in, sofern er/sie Mitglied der CDU ist,
 - d) Mitglieder des Kreisverbandes, die gewählte Vorstandsmitglieder im Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand der CDU sind,
 - e) die/der Kreisgeschäftsführer/in.
- (4) Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes können auf dessen Beschluss weitere Mitglieder des Kreisverbandes als Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, können diese beim nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl für die restliche laufende Amtszeit des Kreisvorstandes ersetzt werden.
- (6) Der Kreisvorstand wird von der/dem Kreisvorsitzenden bei Bedarf zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Der Kreisvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

§ 17 AUFGABEN DES KREISVORSTANDES

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.
- (2) Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Kreisvorstand wird von dem/der Kreisvorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Er muss

einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

- (4) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung des Kreisparteitages und Durchführung der Beschlüsse,
 - b) Berichterstattung über seine politische Arbeit auf dem Kreisparteitag,
 - c) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
 - d) Einleitung von Ausschlussverfahren,
 - e) Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion des Rates der Stadt Wolfsburg,
 - f) Zusammenarbeit mit den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und dem Niedersächsischen Landtag soweit sie dem Kreisverband angehören bzw. die Interessen des Kreisverbandes Wolfsburg vertreten
 - g) Gründung und Abgrenzung von Stadtbezirksverbänden
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - i) Vorbereitung der Aufstellung von Bewerber/innen der CDU für die Wahlen zum Rat der Stadt Wolfsburg sowie zum Niedersächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament
 - j) Erarbeitung der Vorschlagsliste der Kandidaten für die Wahlen zu den politischen Gremien der Stadt Wolfsburg,
 - k) Mitgliederwerbung und Betreuung,
 - l) Berufung des/der Kreisgeschäftsführers/in auf Vorschlag der/des Kreisvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landesverband der CDU in Niedersachsen,
 - m) Festlegung der Organisation der Kreisgeschäftsstelle, insbesondere des Arbeitsbereiches und der Kompetenzen des/der Kreisgeschäftsführers/in sowie weiterer Mitarbeiter/innen der Kreisgeschäftsstelle,
 - n) Beschlussfassung über Anträge an den Parteitag sowie Parteiausschüsse übergeordneter Verbände,
 - o) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Aufstellung der Haushaltspläne und des Wahlkampfetats,
 - p) Beschlussfassung über verbandsinterne Beitrags- und Finanzgrundsätze auf Grundlage der Finanzordnung der Bundes CDU.
- (5) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Kreisvorstand kann die Stadtbezirksverbände sowie die Vereinigungen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der Stadtbezirksverbände sowie der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 18 AUFGABEN DER/DES KREISVORSITZENDEN

- (1) Die/Der Kreisvorsitzende hat die Interessen des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und ist befugt, für den Kreisverband politische Erklärungen abzugeben.
- (2) Aufgaben der/des Kreisvorsitzenden sind insbesondere:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Einberufung des Kreisvorstandes und des Kreisparteitages sowie der Versammlungen von wahlberechtigten Mitgliedern oder Delegiertenversammlungen nach den Wahlgesetzen und Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,
 - c) Einberufung zur konstituierenden Sitzung der CDU-Fraktion des Rates der Stadt Wolfsburg sowie die Leitung der Wahl der/des Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Die/Der Kreisvorsitzende und eine/r der stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsort ist der Sitz des Kreisverbandes.
- (4) Der /Die Kreisvorsitzende oder ein/e durch die Geschäftsordnung beauftragter/e Stellvertreter/in beruft die Vorsitzendenkonferenz der Stadtbezirksverbände und Vereinigungen mindestens einmal jährlich ein.

§ 19 AUFGABEN DES/DER KREISSCHATZMEISTERS/IN

- (1) Der/Die Kreisschatzmeister/in führt die Finanzen des Kreisverbandes. Die Gesamtverantwortung trägt der Kreisvorstand.
- (2) Aufgaben des/der Kreisschatzmeisters/in sind insbesondere:
 - a) Verwaltung der Finanzen des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes,
 - b) Berechnung des Budgets der Stadtbezirksverbände,
 - c) Überwachung des Beitragseinzugs,
 - d) Überwachung der ordnungsgemäßen Abführung der Beitragsanteile (Umlagen) an die übergeordneten Gliederungen,
 - e) Vorbereitung und Überwachung des jährlichen Haushaltsplanes und des Wahlkampfetats,
 - f) regelmäßiger Bericht an den Kreisvorstand über den Stand der Einnahmen und Ausgaben sowie über die Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - g) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
 - h) jährliche Berichterstattung an den Kreisparteitag.

§ 20 ARBEITSKREISE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Ratsfraktion können vom Kreisvorstand Arbeitskreise gebildet werden. Der Kreisvorstand beschließt über die Aufgabengebiete.
- (2) Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter/innen und die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Kreisvorstand berufen.
- (3) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen.
- (4) Die Beschlüsse der Arbeitskreise sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Die Korrespondenz mit entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt.

VIERTER ABSCHNITT: KREISPARTEIGERICHT

§ 21 KREISPARTEIGERICHT

- (1) Das Kreisparteigericht wird durch den Kreisparteitag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Das Kreisparteigericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Zudem sind drei Stellvertreter/innen zu wählen. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts müssen Mitglieder der CDU sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in keinem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Stadtbezirksverband stehen oder von ihm regelmäßige Einkünfte beziehen.

Es gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung (PGO) der CDU Deutschlands. Insbesondere hinsichtlich der Verfahrensvorschriften und der Rechtsmittel.

FÜNFTER ABSCHNITT: GLIEDERUNGEN

§ 22 GLIEDERUNGEN

- (1) Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Stadtbezirksverbände. Der Kreisvorstand beschließt über die Gründung und die Abgrenzung eines Stadtbezirksverbandes. Ein Stadtbezirksverband sollte mindestens 7 Mitglieder haben.
- (2) Für die Organe der Verbände gelten die Vorschriften für den Kreisverband entsprechend, soweit im Rahmen dieser Satzung bzw. der Geschäftsordnung nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.
- (3) Die Stadtbezirksverbände haben die Aufgabe,
 - a) für die Ziele der CDU und für die Mitgliedschaft zu werben sowie die Beschlüsse und Richtlinien der Partei zu verwirklichen,
 - b) eigene Aktivitäten zu entwickeln und Veranstaltungen durchzuführen,
 - c) im Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 23 ORGANE DER STADTBZIRKSVERBÄNDE

Die Organe der Verbände sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 24 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER STADTBZIRKSVERBÄNDE

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des entsprechenden Verbandes
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über politische Richtlinien und Empfehlungen für das Stadtbezirksgebiet,
 - b) Wahl des Vorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr,
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, der Vereinigungen und der Fraktion der örtlichen Kommunalvertretung/en,
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes durch die /den Vorsitzende/n oder einen Finanzbeauftragten
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Bewerber der CDU für die Räte des jeweiligen Wahlgebiets durch die wahlberechtigten Mitglieder aufzustellen.

§ 25 VORSTAND DER VERBÄNDE

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern,
 - b) darunter der/die Mitgliederbeauftragte.
- (2) Als ständige Gäste können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen:
 - a) die Mandatsträger im Stadtrat, im Landtag, im Bundestag oder im Europäischen Parlament,
 - b) die/der Vorsitzende der CDU-Fraktionen der kommunalen Vertretungen im Stadtbezirksverband,
 - c) die/der Ortsbürgermeister/in sofern sie/er Mitglied der CDU ist.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Verbandes,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Mitgliederwerbung und Betreuung,
 - d) Bildung von Arbeitskreisen auf Stadtbezirksverbandsebene,
 - e) Vorbereitung der Kommunalwahlen im Einvernehmen mit dem Kreisverband und den Richtlinien der CDU in

Niedersachsen,

- f) Zusammenarbeit mit den Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften,
- g) Erledigung der örtlichen Pressearbeit,
- h) Kontaktpflege mit dem Kreisverband und den übrigen Gliederungen im Kreisverband.

SECHSTER ABSCHNITT: VEREINIGUNGEN

§ 26 VEREINIGUNGEN

- (1) Im Kreisverband können folgende Vereinigungen bestehen:
 - a) Junge Union Deutschlands (JU),
 - b) Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
 - c) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
 - d) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU (KPV),
 - e) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU (MIT),
 - f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU (OMV), - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge -,
 - g) Senioren-Union der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (SU)
- (2) Im Kreisverband können folgende Sondervereinigungen bestehen:
 - a) Schüler Union,
 - b) Ring Christdemokratischer Studenten (RCDS),
 - c) Lesben und Schwule in der Union (LSU).

§ 27 ZUSTÄNDIGKEITEN DER VEREINIGUNGEN

- (1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen.
- (3) Aufgaben, Rechte und Organisationen regelt die Bundessatzung der CDU.

SIEBTER ABSCHNITT: WEITERE REGELUNGEN

§ 28 GESCHÄFTSORDNUNG UND FINANZORDNUNG

- (1) Der Kreisverband gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Diese regelt unter anderem die wesentlichen Verfahrensfragen.
- (2) Es gilt die Finanzordnung der Bundespartei der CDU.

§ 29 ÄNDERUNG UND ERLASS DER SATZUNG

Der Kreisparteitag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Satzung ändern bzw. eine neue Satzung erlassen.

§ 30 AUFLÖSUNG DES KREISVERBANDES

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonders hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatuts der CDU und der Satzung des Landesverbandes der CDU in Niedersachsen.
- (3) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die CDU Niedersachsen.

§ 31 WEITERE GELTENDE REGELUNGEN

In Ergänzung dieser Satzung, insbesondere für alle in ihr nicht ausdrücklich oder widersprüchlich geregelten Fragen, gelten die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts der CDU, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Parteigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der CDU (CDU-GO) der Bundespartei bzw. der entsprechenden Regelungen der CDU in Niedersachsen sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen (Geschäftsordnung oder Finanzordnung der Bundes CDU).

§ 32 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreisparteitag am 1. Juni 2018 vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand in Kraft.
- (2) Die Satzung ersetzt vollständig die Satzung vom 1. Juli 2003.

II. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die nachstehende Geschäftsordnung gilt für die Christlich Demokratische Union (CDU) Kreisverband Wolfsburg. Sie regelt die wesentlichen Verfahrensvorschriften sowie den Versammlungsablauf der Organe des Kreisverbandes sowie seiner Stadtbezirksverbände.

§ 2 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Kreisparteitag ist ordnungsgemäß einberufen, wenn er mindestens 14 Tage (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (2) Die übrigen Organe der Partei sind ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 7 Tage (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die/den Vorsitzenden oder die/den Versammlungsleiter/in festzustellen.
- (4) Kreisparteitage, Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände und Versammlungen der wahlberechtigten Mitglieder sind bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig. Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende oder die/der Versammlungsleiter/in die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Sie/Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird bei der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (7) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für die Einberufung eines Organs des Kreisverbandes und seiner Gliederungen auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 VERSAMMLUNGSLEITUNG UND PROTOKOLL

- (1) Die/Der Versammlungsleiter/in ist in der Regel die/der Vorsitzende des Organs, das zu einer Sitzung zusammengetreten ist oder – im Verhinderungsfall – eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Kreisparteitage und Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden des Verbandes geleitet, sofern nicht von der Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmt wird. In dem Fall obliegt dem Tagungspräsidium mit der/dem Tagungspräsidenten/in die Versammlungsleitung.
- (3) Die/Der Versammlungsleiter/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Ihr/Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu.
- (4) Die/Der Versammlungsleiter/in gibt nach der Sitzungseröffnung die Tagesordnung bekannt und verfährt nach dieser, wenn die Versammlungsmehrheit zustimmt.

- (5) Über jede Versammlung wird von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (6) Das Protokoll muss vom Kreisvorstand genehmigt werden; es wird von der/dem Kreisvorsitzenden und dem/der Kreisschriftführer/in unterschrieben.

§ 4 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- (1) Sofern die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Sofern die Satzung oder Geschäftsordnung es nicht ausdrücklich anders regeln, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte; es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.
- (4) Bei der Abstimmung darf jedes stimmberechtigte Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.
- (5) Die Wahlen der Mitglieder für Organe der Partei auf allen Ebenen sowie von Bewerber/innen für Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (6) Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z.B. Beisitzer/innen im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen einer/s Kandidaten/in gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen enthalten. Stimmzettel auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Kandidaten/innen angekreuzt sind, oder auf denen mehr Kandidaten/innen angekreuzt sind, als zu wählen sind, sind ungültig.
- (7) Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten/innen und den nächst niedrigeren Stimmenzahlen statt. In die Stichwahl kommen jeweils bis zu 50% Kandidaten/innen mehr als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen auf die letzte Stelle in der Reihenfolge der Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten/innen mit gleich vielen Stimmen, so werden alle diese Kandidaten/innen in die Stichwahl mit einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so findet ebenfalls eine Stichwahl statt.
- (8) Sollte nach einer Stichwahl kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit haben, so folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl.
- (9) Erhalten mehr Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten/innen bzw. mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.
- (10) Die Organe des Kreisverbandes bzw. die Vorstände der Stadtbezirksverbände sollen in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der sozialen Gruppen und die Generationen widerspiegeln. § 15 des Bundesstatuts (Frauenquorum) der CDU Deutschlands ist zu beachten.

§ 5 KANDIDATENLISTE

- (1) Die/Der Versammlungsleiter/in nimmt vor Wahlen die Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Kandidatenliste auf. Sie/Er schließt mit Zustimmung der Versammlungsmehrheit die Kandidatenliste und befragt die Kandidaten/innen, ob sie die Kandidatur annehmen.

(2) Bei Vorstandswahlen bittet die/der Versammlungsleiter/in die Kandidaten/innen, sich unter Angabe darüber vorzustellen, ob und wie lange sie bereits Mitglied des betreffenden Vorstandes sind, welche Mandate, Partei- und Vereinigungsämter sie innehaben und in welchem Aufgabengebiet sie sich im Vorstand betätigen wollen.

§ 6 REDEORDNUNG

(1) Redeberechtigt ist jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums. Die/Der Versammlungsleiter/in kann auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Die/Der Versammlungsleiter/in kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem sie/er die Zahl der Redner/innen begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher/innen für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(3) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner/innen ist der/dem Vorsitzenden und der/dem jeweiligen Sprecher/in der Antragskommission jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Redezeit kann von der/dem Versammlungsleiter/in bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann die/der Versammlungsleiter/in für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

(5) Die/Der Versammlungsleiter/in nimmt die Wortmeldungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rednerliste auf und erteilt in der Regel in dieser Reihenfolge das Wort. Sie/Er erteilt Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Gremiums das Wort zur direkten Erwiderung außerhalb der Reihenfolge. Sie/Er schließt mit Zustimmung der Versammlungsmehrheit die Rednerliste.

(6) Die/Der Versammlungsleiter/in erteilt das Wort zur persönlichen Bemerkung erst am Schluss der Debatte eines Beratungsgegenstands.

(7) Die/Der Versammlungsleiter/in schließt die Debatte über einen Beratungsgegenstand, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder wenn die Versammlung einen Antrag auf Schluss der Debatte angenommen hat.

§ 7 ORDNUNG IN DER VERSAMMLUNG

(1) Die/Der Versammlungsleiter/in kann Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie/Er kann Sitzungsteilnehmer/innen, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

(2) Die/Der Versammlungsleiter/in kann Redner/innen, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen worden, das Wort entziehen. Ist einer/m Redner/in das Wort entzogen, so kann sie/er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

(3) Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann die/der Versammlungsleiter/in die Sitzung unterbrechen.

§ 8 ANTRÄGE

(1) Antragsberechtigt zum Kreisparteitag ist jedes Mitglied des Kreisverbandes, die Organe des Kreisverbandes, die Stadtbezirksverbände sowie die auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen.

(2) Anträge an die jeweilige Versammlung sind schriftlich innerhalb einer mit der Einladung bestimmten Frist dem jeweiligen Vorstand zuzuleiten. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Debatte über den Antrag gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur beraten werden, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag schriftlich unterstützen.

- (3) Alle Anträge werden, sobald sie von der/dem Versammlungsleiter/in zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.
- (4) Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
 3. Hauptanträge.

§ 9 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen den Versammlungsablauf. Dazu gehören insbesondere Anträge
- a) auf Übergang zur Tagesordnung (Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes),
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Schluss der Debatte,
 - d) auf Begrenzung der Redezeit,
 - e) auf Personalbefragung,
 - f) auf Personaldebatte,
 - g) auf Vertagung des Beratungsthemas,
 - h) auf Verweisung des Beratungsthemas an Arbeitskreise oder andere Organe,
 - i) Nichtmitgliedern in der Versammlung das Wort zu erteilen,
 - j) auf Schluss der Sitzung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind zu begründen. Eine Gegenrede ist möglich. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Sie können bis zur Abstimmung gestellt werden, danach nur noch im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

§ 10 ÖFFENTLICHKEIT

Der Kreisparteitag und die Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des jeweiligen Vorstandes, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 11 MANDATSPRÜFUNGS- UND STIMMZÄHKOMMISSION

- (1) Die Versammlungen wählen auf Vorschlag der/des Versammlungsleiters/in eine Mandatsprüfungskommission, die aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder fortlaufend feststellt.
- (2) Die Versammlungen wählen auf Vorschlag der/des Versammlungsleiters/in eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen, die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Die Versammlung kann die von der/dem Versammlungsleiter/in vorgeschlagene Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommissionen um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 12 ANTRAGSKOMMISSION

- (1) Der Vorstand kann – falls erforderlich – eine Antragskommission bestellen, die alle vorliegenden Anträge berät und den Versammlungen Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt.

- (2) Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die den Versammlungen vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu gleichem Gegenstand in einen eigenen Antrag zusammenfassen.
- (3) Die Antragskommission unterrichtet bei der Begründung ihrer Empfehlungen und Anträge darüber, wenn in der Antragskommission wesentlich abweichende Auffassungen bestehen.
- (4) Die Versammlung kann die vom Vorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 13 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung kann vom Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss auf dem Kreisparteitag am 1. Juni 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.